



Drucksachen-Nr. **X/938**

Bad Schwalbach, den 20.03.2019

Aktenzeichen:

Erstellerin: Anabel Vattakuzhi

CO Controlling, Beteiligungen

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|----------------------------|----------------|-----|------------|
| Kreisausschuss | 08.04.2019 | | nein |
| Haupt- und Finanzausschuss | 14.06.2019 | | ja |
| Kreistag | 18.06.2019 | | ja |

Titel

**Öffentliche Sitzungen von Gremien.
Stellungnahme der Verwaltung zum Berichts Antrag Nr. 34/18 der FWG Fraktion vom
16.11.2018.**

I. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.02.2019 unter TOP II. 30 DS X/833 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, zu prüfen, ob Gremien, die bisher nicht öffentlich tagen, zukünftig öffentlich tagen können oder, wo dieses nicht möglich ist, Fraktionsvertreter an diesen Sitzungen teilnehmen können z.B. Sitzungen der Betriebskommission, RTV Gesellschafterversammlung, ProJob Gesellschafterversammlung.“

Antwort:

Bei der Betriebskommission eines Eigenbetriebs handelt es sich um eine Kommission, die der Kreisausschuss gemäß §§ 30, 6 Abs. 1 EigBGes einzurichten hat.

Eine Geschäftsordnung nach § 8 Abs. 3 EigBGes existiert für die Betriebskommission nicht. Daher verweisen wir hier auf die analoge Anwendung der §§ 72 (3) und 67 – 69 HGO. Gem. § 67 (1) HGO fasst der Gemeindevorstand seine Beschlüsse in Sitzungen, „die in der Regel nicht öffentlich sind.“

Für die Sitzungen der Betriebskommissionen ist grundsätzlich von einer nicht öffentlichen Durchführung der Sitzungen auszugehen. Um die Öffentlichkeit im Einzelfall zuzulassen oder Nichtmitgliedern die Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission zu ermöglichen, müsste ein entsprechender Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.

Die Gesellschaftsverträge der RTV mbH und der ProJob GmbH sowie der anderen Kreisgesellschaften (mit Ausnahme des Zweckverbandes Naturpark) enthalten ebenfalls keine Regelungen über die Öffentlichkeit bzw. die Anwesenheit von Nichtgesellschaftern in Sitzungen der Gesellschafterversammlung.

Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung ist in den Gesellschaftsverträgen jeweils festgelegt: der Landrat als Vorsitzender kraft Amtes, der sich von einem Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen kann. Der Kreisausschuss entsendet weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Hierbei soll der Vorschlag des Kreisausschusses die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag widerspiegeln.

Die Kommentierung von „Beck-online DIE DATENBANK“ führt zu § 48 GmbH-Gesetz („Gesellschafterversammlung“) wie folgt aus:

„Ein Recht, einen Berater oder Beistand in der Versammlung beizuziehen, gewährt die hM (Anm.: herrschende Meinung) nicht ohne weiteres, überwiegend aber unter der Voraussetzung, dass eine konkrete Beratungsbedürftigkeit des Gesellschafters anzuerkennen ist.... Die Versammlung kann es mit Mehrheitsbeschluss gestatten.“

Aus diesen Ausführungen lässt sich aus Sicht der Stabsstelle Controlling und Beteiligungen kein generelles „Anwesenheitsrecht“ von Kreistagsfraktionen in den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen herleiten, es sei denn, dass ein Gesellschafter einen konkreten Beratungsbedarf sieht, der die Anwesenheit eines Mitglieds einer Kreistagsfraktion als „Sachverständigen“ in Fragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlich macht. Dies steht aber unter dem Vorbehalt eines zustimmenden Beschlusses der Mehrheit der Gesellschafterversammlung.

Zweckverband Naturpark: Laut Satzung des Zweckverbandes, fasst die Verbandsversammlung ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen gem. § 7 (2) KGG i.V.m. § 52 HGO. Die Sitzungen des Vorstandes jedoch sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können z.B. Sachverständige hinzugezogen werden.

II. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

keine

III. Personelle Auswirkungen:

keine

IV. Finanzierungsübersicht

keine

(Kilian)
Landrat